

Stellungnahme *der Bundesagentur für Arbeit* zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

Vorbemerkung

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) befürwortet das Bestreben, mit dem vorliegenden Gesetz eine Erneuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu beginnen und an die aktuellen Entwicklungen des Arbeitsmarktes sowie die Lebensumstände der Menschen anzupassen.
- Die genannten Vorschläge werden die Arbeit in den Jobcentern nachhaltig ändern. Das verlangt nach einer guten Begleitung der Mitarbeitenden in den Jobcentern, damit diese die Weiterentwicklung im gewollten Sinn umsetzen.
- Im Rechtskreis SGB II sind ausreichend finanzielle Mittel für die Jobcenter erforderlich, um
 1. die erweiterten Fördermöglichkeiten auch umsetzen zu können
 2. zumindest gleichbleibende Teilnehmerzahlen für Kundinnen und Kunden bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Der erste Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 eröffnet die Möglichkeiten einer auskömmlichen Mittelausstattung nicht hinreichend. Zudem bedarf es einer angemessenen Personal- und Finanzausstattung (Verwaltungskosten). Auch unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinfachung vor allem im Bereich der Geldleistungen sind Mehraufwände insbesondere bei der Integrationsarbeit in den Jobcentern zu erwarten.

- Der Gesetzentwurf sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten verschiedener Änderungen vor. Diese Änderungen erzeugen Aufwände und brauchen entsprechende Vorlaufzeiten u. a. in den IT-Fachverfahren und für die Schulungen der Mitarbeitenden. Allein die durchzuführende Umbenennung (die Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden durch den Begriff Bürgergeld ersetzt) löst bereits einen erheblichen Aufwand aus und kann nur zeitlich gestaffelt umgesetzt werden. Bereits aktuell sind die Jobcenter durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge in das SGB II besonders gefordert. Zudem ist durch die (Energie-)Preisentwicklung mit einer steigenden Anzahl an leistungsberechtigten Personen zu rechnen, die durch Arbeitslosengeld oder Einkommen aufstocken müssen. Bei dieser Gemengelage ist eine geordnete Umsetzung der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund plädiert die BA für eine Einführung des Bürgergeldes zum 1. Juli 2023.

- Um dem Gedanken des Bürokratieabbaus weiter Rechnung tragen zu können, sind gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich, die den digitalen Austausch von Daten und deren automatisierte Verarbeitung zwischen Behörden ermöglichen (z. B. bei der Prüfung vorrangiger Leistungen).

- Die einmalige Erhöhung der Restanspruchsdauer beim Arbeitslosengeld (§ 148 Abs. 3 SGB III) nach einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme wird versicherungstechnisch kritisch bewertet.
- Die BA behält sich vor, ergänzend im weiteren parlamentarischen Verfahren Stellung zu nehmen. Dies auch, da die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung in Anbetracht des Umfangs des Gesetzesvorhabens sehr kurz bemessen war und es vielfältige Rückmeldungen aus der Praxis gab. Insbesondere zum Erfüllungsaufwand ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine valide Aussage möglich.

Stellungnahme

Die BA nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1 Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB II

1.1 Einführung Bürgergeld - Umbenennung

Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe - Bewertung Artikel 1 Nr. 23 - § 19 SGB II

Die Umbenennung ist folgerichtig. Sie kann dazu beitragen, diese Reform für die Menschen im Leistungsbezug sichtbar zu machen und für mehr Akzeptanz zu sorgen.

Damit einhergehende Aufwände und erforderliche Vorbereitungs- sowie Umsetzungszeiten vor allem in der IT der BA sind zwingend zu berücksichtigen, um eine reibungslose Administration zu ermöglichen. Ohne ausreichende Vorlaufzeit kann eine reibungsarme Umstellung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger nicht sichergestellt werden. Für die IT-Verfahren der BA bedarf es ausreichend Zeit, um alle notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit der Umbenennung vorzunehmen. Das heißt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sämtliche Inhalte, IT-Verfahren, Bescheide etc. durch die BA zur Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 angepasst werden können.

Stattdessen kann nur eine sukzessive Anpassung, beginnend ab Dezember 2022, avisiert werden. Dies hat zur Folge, dass Kundinnen und Kunden im Laufe des Jahres 2023 Bescheide und Vorlagen mit unterschiedlicher Bezeichnung des Gesetzes bzw. der Leistung erhalten.

Weitere Anpassungen müssten umgehend – also noch vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens – begonnen werden, damit diese zum 1. Januar 2023 Anwendung finden können.

Die Umsetzung erster neuer Funktionen in den IT-Fachverfahren kann frühestens ab Juli 2023 erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass es keine signifikanten und für die IT-Fachverfahren relevanten Änderungen am vorliegenden Referentenentwurf gibt. Insgesamt betrachtet wird die Umsetzung über mehrere Umsetzungsstranchen erfolgen müssen.

Es ist infolge der vorhandenen Kapazitäten davon auszugehen, dass die vollständige Umsetzung der für die IT-Fachverfahren relevanten Anforderungen aus dem Bürgergeld-Gesetz erst im Laufe des Kalenderjahres 2024 erfolgen kann.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Rechtsänderungen im IT-Fachverfahren wird es zu manuellen Mehraufwänden in den gemeinsamen Einrichtungen kommen.

1.2 Abschaffung Vermittlungsvorrang

Leistungsgrundsätze - Bewertung Artikel 1 Nr. 4 - § 3 SGB II

Die BA begrüßt die Neufassung des § 3 SGB II. Die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs setzt einen weiteren Fokus auf die herausragende Bedeutung eines Berufsabschlusses und Weiterbildung im Allgemeinen. Es wird verdeutlicht, dass die Verbesserung der Qualifikation nachhaltig die Chancen auf eine dauerhafte Integration und damit auf eine Verminderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit erhöht. Durch die Formulierung „insbesondere“ öffnet sich der Verzicht auf den Vermittlungsvorrang auch für nicht abschlussbezogene Weiterbildungen, sofern dies im Einzelfall notwendig erscheint. Zudem trägt die Harmonisierung mit der Regelung im SGB III zu einer Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden beider Rechtskreise bei. Die BA begrüßt, dass der Gesetzgeber bei Personen, die nicht über ausreichende deutsche (berufsbezogene) Sprachkenntnisse verfügen, die Teilnahme an Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen für eine dauerhafte Eingliederung als erforderlich sieht. Damit wird der Vermittlungsvorrang für diesen Personenkreis aufgehoben. Der Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse ist für die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von hoher Bedeutung.

1.3 Kooperationsplan und Schlichtungsmechanismus

Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe - Bewertung Artikel 1 Nr. 16 - § 15 SGB II

Die Regelungen zur Einführung eines Kooperationsplans werden begrüßt.

Das gilt insbesondere für das Absehen von rechtlichen Folgen. Die BA verbindet damit die Chance, das Beratungsgespräch stärker auf die nächsten Schritte im Integrationsprozess zu fokussieren. In der praktischen Umsetzung muss das Jobcenter einen Ausgleich zwischen den Anforderungen an die Verständlichkeit bzw. Übersichtlichkeit des Kooperationsplans und dem fortbestehenden Erfordernis an die Dokumentation, die Vollständigkeit und die Konkretisierung seiner Elemente herstellen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer realisierbaren und zielführenden Dokumentation der nächsten Schritte im Integrationsprozess. Die Gewährleistung dieser Anforderungen ist nach wie vor mit einem hohen Qualitätsanspruch und zeitlichem Aufwand für die Mitarbeitenden in den Jobcentern verbunden – zumal, wenn auf Grundlage des Kooperationsplans Schlussfolgerungen über den Ablauf bzw. Fortbestand der Vertrauenszeit gezogen werden sollen (vgl. § 15a Absatz 2 Satz 1 SGB II). Dafür sind entsprechende Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden in den Jobcentern zu schaffen (z. B. Schulungen).

In der Gesetzesbegründung wird zur formalen Ausgestaltung des Kooperationsplanes auf Seite 82 ausgeführt: „Er kann daher unkompliziert etwa per Brief, per E-Mail oder auch per elektronischer Nachricht in sonstiger Weise ausgetauscht und festgehalten werden.“ Die BA sieht hier ein Risiko, dass „falsche Erwartungen“ geweckt werden: Messenger-Dienste und unverschlüsselte E-Mails sind rechtlich nicht zulässig. Datenschutzrechtlich sind aktuell nur Briefe, verschlüsselte E-Mails oder die Nutzung von Online-Portalen der BA zulässig. Die BA kann eine flexible und bürgernahe Umsetzung gewährleisten und würde es daher begrüßen, wenn der Gesetzgeber die erforderlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen hierfür schafft.

Grundsätzlich ist eine entsprechende Angleichung von § 37 SGB III (Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung) für den Rechtskreis SGB III wünschenswert:

Ein durchgehender rechts- und handlungssicherer Umgang der Vermittlungsfachkräfte mit der aktuellen Eingliederungsvereinbarung im Rechtskreis SGB III ist gegenwärtig nicht immer gewährleistet. Dies haben Prüfungen des Bundesrechnungshofs sowie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Eingliederungsvereinbarungen in der Vergangenheit belegt. Gleichzeitig ist eine Stärkung des kooperativen Ansatzes im Sinne eines Austauschs auf Augenhöhe zwischen Bürger und Verwaltung im Integrationsprozess auch für das SGB III wünschenswert.

Die Integrationsverantwortung für Aufstockende (Bezieher von Arbeitslosengeld und aufstockendem Arbeitslosengeld II) liegt in der Zuständigkeit des SGB III. Befinden sich Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Betreuung durch das SGB II, führt die unterschiedliche Ausrichtung der Instrumente Eingliederungsvereinbarung und Kooperationsplan zu einer anderen Behandlung des Personenkreises der Aufstockenden.

Schlichtungsverfahren - Bewertung Artikel 1 Nr. 17 - § 15b SGB II

Die BA nimmt die Einführung eines Schlichtungsverfahrens zur Kenntnis. Hier wird es auf die genaue untergesetzliche Ausgestaltung ankommen. Dies zeigen auch erste Rückmeldungen aus der Praxis. Entscheidend wird u. a. sein, wie sich das neue Instrument des Schlichtungsverfahrens in bestehende Strukturen einfügt (z. B. Kundenreaktionsmanagement, Widerspruchsstellen, Petitionsverfahren).

1.4 Vertrauenszeit

Vertrauenszeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 16 - § 15a SGB II

Die BA bewertet die Möglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen beim Einsatz von Rechtsfolgenbelehrungen grundsätzlich positiv. Das gilt sowohl für die Fortgeltung der Verbindlichkeit bei persönlichen Vorsprachen als auch die Möglichkeit, nach Beendigung der Vertrauenszeit weiterhin Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen durchzusetzen, sofern eine Kooperationsbereitschaft nicht anderweitig hergestellt werden kann. Die BA sieht aber auch das Risiko eines hohen bürokratischen Aufwandes, wenn es um die Ermittlung und Nachhaltung der Fortdauer der Vertrauenszeit geht. Das könnte die gesetzlich angestrebte Wirkung deutlich überlagern.

Vor jedem Beratungskontakt ist zu prüfen, ob es sich um eine Kundensituation innerhalb oder außerhalb der Vertrauenszeit handelt. Die Integrationsfachkräfte müssen dabei zwischen Kundinnen und Kunden innerhalb der Sechs-Monats-Frist gemäß § 15a Absatz 2 Satz 2 SGB II und außerhalb dieser Frist unterscheiden. Bei Kundinnen und Kunden, die geltend machen, ihren Mitwirkungspflichten erneut nachzukommen, müssen die Voraussetzungen in § 15a Absatz 3 SGB II geprüft und festgestellt werden. Es ist absehbar, dass die Frage des Fortbestands der Vertrauenszeit in bestimmten Fallkonstellationen zu Klärungsbedarfen führt, da das Gesetz unterschiedliche Einflussgrößen für den Beginn, den Ablauf und die Wiederaufnahme der Vertrauenszeit vorsieht (zusätzlich zu den bereits genannten Faktoren z. B. Dauer der Unterbrechungszeit bei wiederholtem Zugang, § 15a Absatz 2 Satz 3 SGB II; Dauer und Ergebnis des Schlichtungsverfahrens, § 15b Absatz 3 und 4 SGB II). Aufgrund der Komplexität bzw. Dynamik dieser Sachverhalte wird eingeschätzt, dass eine technische Unterstützung nur eingeschränkt gewährleistet werden kann bzw. vergleichsweise aufwendig konfiguriert werden müsste.

Der vorgesehene Prozess im Förderkontext wird kritisch gesehen, da der Ablauf für die Bürgerinnen und Bürger nicht einfach verständlich ist. Zudem können dar-aus erhöhte Verwaltungsaufwände resultieren.

Am Beispiel: Ein Kunde tritt während der Vertrauenszeit in eine längere Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III ein. Er erhält in einem ersten Schritt ein Angebot für die Maßnahmeteilnahme ohne Rechtsfolgen. Im vorliegenden Beispiel hält er sich nicht an die Absprachen i. S. d. Kooperationsplans, z. B. durch fehlende Eigenbemühungen. In der Folge wird die Vertrauenszeit nach Anhörung des Kunden beendet. Nach Lesart des Referentenentwurfs aus Sicht der BA erhält er für die laufende Maßnahme nunmehr eine weitere, schriftliche Zuweisung mit Rechtsfolgenbelehrung für den Rest der Teilnahmedauer. Hält er sich die nächsten drei Monate an die vereinbarten Absprachen zur Maßnahmeteilnahme, so tritt eine erneute Vertrauenszeit ein. Aus Sicht der BA wäre der Kunde nunmehr wieder von den Rechtsfolgen zu entlasten und die weitere Maßnahmeteilnahme wäre erneut ohne Rechtsfolgen auszugestalten. Ein derartiger Prozess wäre aus Sicht der BA komplex und verwaltungsintensiv.

Der Begriff der „Vertrauenszeit“ kann inhaltlich nachvollzogen werden, birgt aber aus Sicht der BA ggf. kommunikative Risiken bzw. Risiken für die Beratungsarbeit bei denjenigen Leistungsberechtigten, die außerhalb einer Vertrauenszeit beraten werden und vom Jobcenter Leistungen beziehen. Der Begriff könnte als Bewertung der Beziehungsebene zur Bürgerin bzw. zum Bürger missverstanden werden. Damit besteht auch die Gefahr einer Negativkennzeichnung verbunden mit den entsprechenden Herausforderungen an die Beratung und Betreuung.

Gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 SGB II gilt die Vertrauenszeit beim erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans für alle Neu- und Bestandskunden sowie die Personengruppe der Rechtskreiswechsler. Die Gewährleistung einer professionellen und differenzierten Kundenansprache muss nach Einschätzung der BA mit ausreichenden Vorlaufzeiten bzw. Veränderungsprozessen in den Jobcentern flankiert und gefördert werden.

Die BA weist darauf hin, dass Aufstockende in Bezug auf die Vertrauenszeit gegenüber denjenigen Personen, die sich in der Betreuung durch das SGB II befinden, anders behandelt werden, da bei ihnen die Sperrzeitregelungen des SGB III zur Anwendung kommen.

1.5 Neuregelung Leistungsminderungen - Bewertung Artikel 1 Nr. 32 bis 35 - §§ 31 bis 32 SGB II

Das Handeln der BA und der Jobcenter war, ist und wird auch in Zukunft nicht auf Minderungen ausgerichtet sein.

Die BA hat immer die Auffassung vertreten, dass zu weitgehende Minderungen den Integrationsprozess eher behindern und Folgeprobleme aufwerfen.

Die BA begrüßt, dass Minderungen verkürzt werden können, soweit die Leistungsberechtigten wieder mitwirken. Dies stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen leistungsberechtigten Personen und Mitarbeitenden.

Diese Mitwirkung sollte nach Ansicht der BA jedoch die Wirkung haben, dass die Minderung mit dem Zeitpunkt der Nachholung der Mitwirkungshandlung endet bzw. gar nicht erst beginnt. Aus verwaltungspraktischer Sicht ist eine Mindestlaufzeit von einem Monat nicht erforderlich.

1.6 Bürgergeldbonus

Bürgergeldbonus - Bewertung Artikel 1 Nr. 22 - § 16j SGB II

Die BA begrüßt die Einführung des Bürgergeldbonus als Pflichtleistung im Rechtskreis SGB II für die Teilnahme an ausgewählten Maßnahmen, die für die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt besonders notwendig sind.

Die Anreizfunktion des Bürgergeldbonus sollte sich insgesamt positiv auf die Bereitschaft zur Mitwirkung auswirken und die Einstiegsbarrieren in das zugrundeliegende Maßnahmeangebot senken; vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Vertrauenszeit „Zuweisungen“ in Maßnahmen nicht mehr mit Rechtsfolgen versehen sind.

Insbesondere bei Teilnehmenden an einem Angebot nach § 16h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) kann durch die Gewährung des Bürgergeldbonus ein Anreiz geschaffen werden, sich den Unterstützungsangeboten der Sozialleistungsträger wieder zu öffnen.

Der Entwurf des Gesetzes für ein Bürgergeld zeigt die Herausforderungen einer inklusiven Gesetzgebung erneut auf. Für Menschen mit Behinderungen, die zugleich von einem Jobcenter und einem Rehabilitationsträger Leistungen erhalten, ist der Entwurf zu begrüßen. Denn Leistungen anderer Träger sollen ausdrücklich in den Kooperationsplan (§ 15 SGB II) einbezogen werden und die neu geschaffenen Leistungen des Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) und der Ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) können auch während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens gewährt werden und dessen Leistungen sinnvoll ergänzen.

In Bezug auf den Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) hat in der Entwicklung des Entwurfs vermutlich ein redaktionelles Versehen zu einer Diskrepanz zwischen Normtext und Begründung geführt. Die weitergehende Intention der Begründung – die diese Leistung auch ermöglicht, wenn ein anderer Rehabilitationsträger als die BA Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Berufsvorbereitung fördert – wird ausdrücklich begrüßt. Daher wird angeregt, die weitergehende Begründung im Normtext nachzuvollziehen.

1.7 Weiterentwicklung Förderinstrumente

Leistungen zur Eingliederung - Bewertung Artikel 1 Nr. 18 - § 16 SGB II i.V.m. § 87a Absatz 1 SGB III

Die BA begrüßt die Möglichkeit, das Weiterbildungsgeld auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

Eine abschlussbezogene Weiterbildung stellt für Ergänzenden und Ergänzender die Chance dar, langfristig die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden. Die Regelung schafft einen Anreiz auch neben einem bestehenden Arbeitsverhältnis eine abschlussbezogene Weiterbildung zu absolvieren.

Teilhabe am Arbeitsmarkt - Bewertung Artikel 1 Nr. 21 und 48 - § 81 i.V.m. § 16i SGB II

Die BA begrüßt die Entfristung des § 16i SGB II, um Langzeitleistungsbeziehenden weiterhin mit geförderten Beschäftigungsverhältnissen eine soziale Teilhabe und eine Annäherung an den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Instrument hat sich im Produktportfolio des SGB II gut bewährt.

1.8 Coaching

Ganzheitliche Betreuung - Bewertung Artikel 1 Nr. 22 - § 16 k SGB II

Die BA begrüßt, dass die Bearbeitung komplexer Problemlagen besonders arbeitsmarktferner Personen sowie deren ganzheitliche Betreuung mit einem eigenständigen Instrument in den Fokus genommen werden.

Das neue Instrument kann unterstützend, zum Beispiel im beschäftigungsorientierten Fallmanagement, eingesetzt werden. Es können Angebote unterbreitet werden, die bisher nicht in vergleichbarem Umfang möglich waren. Damit werden neue, fachlich sinnvolle Handlungsspielräume eröffnet. Die komplette Fallverantwortung sowie eine übergeordnete Koordinierungs- und

Lotsenfunktion verbleibt aber immer im beschäftigungsorientierten Fallmanagement bzw. bei der betreuenden Integrationsfachkraft. Sofern die Aufgabe durch Mitarbeitende des Jobcenters wahrgenommen wird, ist von zusätzlichen Ressourcen-, Qualifizierungs- und Personalbedarfen auszugehen.

Die BA unterstützt, dass die ganzheitliche Betreuung für sechs Monate auch dann weitergeführt werden kann, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die Beschäftigungs-aufnahme beendet wird.

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 46 - § 61 SGB II

Die BA begrüßt die gesetzliche Synchronisierung zu den Berichtspflichten der Träger zwischen den Rechtskreisen, da diese Regelung insbesondere im Kontext der Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine die alleinige Grundlage für die Übermittlung von für die Beurteilung des Maßeerfolgs erforderlichen Fehlzeiten und deren Gründen an die Jobcenter darstellt. Mit der technikneutralen Formulierung zu den Verfahren und Formaten ist die BA neben den vorhandenen analogen Übermittlungsmöglichkeiten für eine digitale Übermittlung gerüstet.

1.9 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit - Bewertung Artikel 1 Nr. 45 - § 56 SGB II

Die Neufassung hat nach Einschätzung der BA zur Folge, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig regelhaft neben dem Abschluss des freiwilligen Kooperationsplans per Verwaltungsakt dazu verpflichtet werden, ihrer Anzeige- und Bescheinigungspflicht nachzukommen.

Es wird angeregt, die Einführung einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige- und Bescheinigungspflicht im SGB II zu prüfen (vgl. § 311 SGB III). Diese sollte mit einer Befugnis des Jobcenters verbunden sein, erwerbsfähige Hilfebedürftige im Einzelfall (z. B. 16-jährige Schülerinnen und Schüler, beschäftigte erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten) von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit zu befreien. Damit kann nach Einschätzung der BA zugleich ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

1.10 Gesetzesfolgen SGB II

Die BA begrüßt die Klarstellung über die Mehrausgaben je Eingliederungsleistung im SGB II.

Angesichts des ersten Regierungsentwurfes für den Bundeshaushalt 2023 zeigt die Berechnung zum voraussichtlichen Mehraufwand die Diskrepanz zwischen den angesetzten Haushaltsmitteln und dem Willen des Gesetzgebers auf, die Grundsicherung zu erneuern, um mehr Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ohne die Mehraufwände ab 2023 zu berücksichtigen, wird das Neubewilligungsvolumen voraussichtlich bei rund 500 Millionen Euro liegen. Allein für die Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz werden 139 Millionen Euro an zusätzlichen Ausgaben für 2023 angenommen.

Bleiben die Haushaltsansätze 2023 auf dem bis jetzt festgelegten Niveau, werden die Jobcenter zu einem Großteil neue Förderungen nur noch über sich freirechnende Mittel finanzieren können.

Die neu geschaffenen Anreize zur Förderung beruflicher Weiterbildung, insbesondere die erweiterten Möglichkeiten zur Förderung von Grundkompetenzen und die Flexibilisierung des Verkürzungsgebots und das neue Instrument der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) könnten nicht erfolgversprechend angeboten und umgesetzt werden.

Bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II könnte, auch unter Berücksichtigung des Passiv-Aktiv-Transfers, mittelfristig ein Bestandsniveau von geschätzten 40.000 Teilnehmenden nicht aufrechterhalten werden.

Das neue Instrument Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II sowie das Weiterbildungsgeld und die -prämien werden zusätzlich Haushaltsmittel binden, bei denen ein Jobcenter keinen Ermessensspielraum hat.

Unterm Strich werden die Ziele des Gesetzgebers zur Eingliederung der Arbeitsuchenden in der Grundsicherung unter den Bedingungen des Bürgergeld-Gesetzes durch mangelnde Haushaltsmittel voraussichtlich nicht hinreichend durch die Jobcenter unterstützt werden können.

2 Verwaltungsvereinfachung, Rechtssicherheit und Bürokratieabbau

2.1 Karenzzeiten und Schonvermögen

Berücksichtigung von Vermögen - Bewertung Artikel 1 Nr. 12 - § 12 SGB II

Die BA begrüßt die Einführung einer Karenzzeit beim Vermögen und die Erhöhung des Schonvermögens im Leistungsrecht. Damit wird die Lebensleistung gewürdigt, da Antragstellende nicht bereits zu Beginn des Leistungsbezuges Immobilien und Ersparnisse verwerten müssen, sofern sie nicht erheblich sind. Die Änderungen tragen außerdem zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei und leisten einen messbaren Beitrag zur Entbürokratisierung. Es ist dadurch eine schnelle und einfachere Leistungsbewilligung von Neuanträgen möglich.

Karenzzeiten werden auch deshalb begrüßt, weil sie den Bürgerinnen und Bürgern vor allem in Übergangszeiten die Last der Existenzsicherung von den Schultern nehmen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, sich auf die konkret anstehenden Integrationsschritte zu konzentrieren.

Da bei fortdauerndem Leistungsbezug eine umfassende Vermögensprüfung vorgenommen werden muss, bleibt die Hilfebedürftigkeit als grundsätzliche Voraussetzung für existenzsichernde Leistungen auch in Bezug auf das Vermögen bestehen.

Es ergibt sich jedoch die Schwierigkeit, dass Jobcenter innerhalb der Karenzzeit künftig in der Regel keine Kenntnis mehr über Vermögen von Bürgergeldberechtigten haben, das zur Tilgung der Rückforderungen eingesetzt werden könnte. Die vermögensrechtliche Situation von rückzahlungspflichtigen Bürgergeldberechtigten kann daher nicht mehr von den Jobcentern dem Inkasso-Service mitgeteilt, sondern muss vom Inkasso-Service ermittelt werden. Hierdurch entstehen erhebliche Aufwände im Inkasso-Service, so dass mit einem Personalmehrbedarf zu rechnen ist.

Darüber hinaus dürfte es sozialpolitisch nicht einfach zu vermitteln sein, dass einerseits Vermögen im genannten Umfang für die Dauer von zwei Jahren nicht berücksichtigt wird, andererseits für die Beitreibung von Rückforderungen eine solche Karenzzeit nicht gilt.

2.2 Einkommen und Familie

Zu berücksichtigendes Einkommen - Bewertung Artikel 1 Nr. 9 - § 11 SGB II

Die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen im Zuflussmonat wird grundsätzlich begrüßt.

Für den Fall, dass die einmalige Einnahme zu einem Wegfall des Leistungsbezuges führt, sollte durch eine ergänzende Regelung der damit einhergehende Entfall des Krankenversicherungsschutzes aufgefangen werden (nach § 19 Absatz 2 SGB V besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Regelung bei denjenigen einmaligen Einnahmen zu einer Steigerung der Anzahl der beantragten Darlehen führen kann, bei denen die Einnahmen den Bedarf decken, der Zufluss aber nicht am Monatsanfang erfolgt und dies vorher bekannt ist (z. B. Weihnachtsgeld Ende November). In diesen Fällen kann es zu einer Bedarfsunterdeckung kommen, die es durch Überbrückungsdarlehen zu vermeiden gilt.

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen und Absetzbeträge - Bewertung Artikel 1 Nr. 10 - § 11a SGB II und Nr. 11 - § 11b SGB II

Die BA befürwortet das Vorhaben Aufwandsentschädigungen bis zu 3 000 Euro jährlich, sowie Einkommen aus Mutterschaftsgeld und Einnahmen aus Ferienjobs nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Für Mutterschaftsgeld ist bislang eine Berücksichtigung als Einkommen vorzunehmen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt. Überdies wird Mutterschaftsgeld nur für einen kurzen Zeitraum gewährt.

Die Nichtberücksichtigung des Mutterschaftsgelds war daher eine Forderung der BA und die Änderung wird ausdrücklich begrüßt, auch weil hierdurch der Familie bei der Geburt mehr Geldmittel zur Verfügung stehen werden.

Der Wegfall der Berücksichtigung des Einkommens aus Ferienjobs nach § 1 Absatz 4 Alg II-V führt zu einer Entlastung der Jobcenter und fördert die Familie.

Einnahmen aus Ferienjobs werden auch jetzt schon unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Wert von max. 2 400 Euro pro Kalenderjahr nicht als Einkommen berücksichtigt. Die BA begrüßt den Entfall der Begrenzung auf max. 2 400 Euro pro Kalenderjahr, da die Schülerinnen und Schüler das Einkommen aus den Ferienjobs ansparen können und bessere finanzielle Möglichkeiten erhalten.

Die Erhöhung der Freibeträge für Schüler, Studierende und Auszubildende wird durch die BA ausdrücklich begrüßt, da die Kinder und Jugendlichen bessere finanzielle Möglichkeiten erhalten z. B. zum Sparen auf den Führerschein und zugleich Erwerbsanreize zum schrittweisen Ausbau der Erwerbstätigkeit bzw. Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige (Teilzeit-)Beschäftigung geschaffen werden.

Es sollte bedacht werden, dass bei dem festen Betrag von 520 Euro zukünftig eine Differenz zwischen dem Betrag von 520 Euro und der dann jeweils gültigen Grenze für geringfügige Beschäftigungen entstehen kann, soweit dieser nicht angepasst wird.

2.3 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen und Statistik

Bagatellgrenze - Bewertung Artikel 1 Nr. 37 - § 40 Absatz 1 SGB II

Die BA verfolgt den Vorschlag der Einführung einer Bagatellgrenze bereits seit Jahren und begrüßt den vorliegenden Vorschlag grundsätzlich.

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum Teil mit hohen Aufwänden für Kundinnen und Kunden bzw. die Jobcenter verbunden. Bei

geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen.

Sofern die Bagatellgrenze nicht dynamisch ausgestaltet wird, bedarf es vor dem Hintergrund der jährlichen Fortschreibung des Regelbedarfs ggf. einer fortlaufenden Anpassung. Andernfalls verliert die angesetzte Bagatellgrenze an Relevanz.

Es wird angeregt, eine gleichlautende Bagatellgrenze in § 11 Bundeskindergeld-gesetz (BKGG) für den Kinderzuschlag und das sozialrechtliche Kindergeld und im Einkommenssteuergesetz für das steuerrechtliche Kindergeld aufzunehmen.

Im Rahmen von Folgeänderungen ist auch das BKGG vom vorliegenden Gesetz betroffen. Die Bagatellgrenze findet beim Kindergeld und dem Kinderzuschlag bereits im Rahmen von Erstattungsansprüchen Anwendung.

Für den Kinderzuschlag können nach Aufhebung und Neuberechnung wegen der Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft Überzahlungen mit Kleinbeträgen entstehen. Auch hier wäre ein Verzicht auf die Geltendmachung eine Verwaltungsvereinfachung, die sowohl den Familienkassen als auch den Antragstellenden Aufwände erspart.

Statistische Auswirkungen - Bewertung Artikel 1 Nr. 44 - § 54 SGB II und Artikel 2 Nr. 3 - § 11 SGB III

Durch die Streichung der Eingliederungsbilanzen in beiden Rechtskreisen entsteht kein Informationsverlust. Alle notwendigen Daten zur Bewertung des Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten werden von der Statistik der BA transparent im Internet publiziert. Einer gesetzlichen Definition und Limitierung von Kennzahlen bedarf es nicht mehr. Vielmehr ist der flexible Einsatz unterschiedlicher Kennzahlen maßgeblich für die Bewertung des örtlichen Arbeitsmarktes. Mit den standardisiert publizierten Daten können die örtlichen Verwaltungsaus-schüsse ihrer Kontrollaufgabe nachkommen.

3 Neue Wege der Zusammenarbeit mit Kundinnen und Kunden – SGB III

3.1 Anpassung zum Vermittlungsvorrang - Bewertung Artikel 2 Nr. 2 - § 4 SGB III

Die BA begrüßt die Anpassungen zum Vermittlungsvorrang.

Neben der redaktionellen Änderung wird vorgeschlagen, nach § 4 Absatz 2 Satz 2 SGB III folgenden Satz einzufügen: „Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93 SGB III.“

Der Gründungszuschuss wurde 2011 vorrangig aus fiskalischen Gründen von einer Pflichtleistung in eine Ermessensleistung umgewandelt. Damit einher geht seitdem auch die Prüfung des Vermittlungsvorrangs. Mit der Rechtsänderung wurde gleichzeitig der Zugang zur Förderung erschwert (an die Stelle der bisher geforderten Restanspruchs-dauer auf Arbeitslosengeld von 90 Tagen traten nun 150 Tage). Auch die Förderkonditionen (Höhe und Dauer) wurden verschlechtert.

In der Folge reduzierten sich die Fallzahlen deutlich (IAB-Kurzbericht 28/2021).

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kommt in seiner Wirkungsanalyse zu dem Ergebnis, dass der Gründungszuschuss trotz der Reform und der geringeren Inanspruchnahme ein sehr wirkungsvolles Instrument darstellt.

Aufgrund dieser positiven Wirkungen des Gründungszuschusses sollte der Zugang zu Förderungen tragfähiger Existenzgründungen durch den Verzicht auf den Vermittlungsvorrang erleichtert werden. Die Integrationsfachkraft hat auch weiterhin – im Rahmen ihrer Ermessensausübung – die Tragfähigkeit der Gründung zu prüfen.

3.2 Grundkompetenzen - Bewertung Artikel 2 Nr. 4 - § 81 Absatz 3a SGB III

Die BA begrüßt grundsätzlich die Entkoppelung der Förderung der Grundkompetenzen von einer sich anschließenden abschlussbezogenen Weiterbildung.

Die Förderung von Grundkompetenzen vor nicht abschlussbezogener Weiterbildung ist ein Ergebnis des Themenlabors „Alphabetisierung und Grundbildung“ im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS). Sie kann dazu beitragen – gerade im SGB II – weiteren Kundinnen und Kunden eine Teilnahme an Qualifizierung zu ermöglichen.

Die BA unterstützt daher, dass die Förderung von Grundkompetenzen unabhängig von einer abschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht wird, wenn ihr Erwerb die Grundlagen für eine erfolgreiche Teilnahme einer beruflichen Weiterbildung schafft und damit die Beschäftigungsfähigkeit verbessert. Im Entwurf ist jedoch die Möglichkeit der Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen auch mit dem Ziel einer allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit gegeben, losgelöst von einer sich anschließenden Weiterbildung. Wichtig erscheint der BA auch weiterhin der arbeitsmarktliche Kontext i. S. der Vorbereitung auf sich anschließende Weiterbildung.

Die BA gibt zu bedenken, dass eine Öffnung der Förderung von Grundkompetenzen zu einer Verschiebung bei Maßnahmen mit allgemeinbildenden Inhalten aus der originären Zuständigkeit der Bundesländer in den Verantwortungsbereich der BA führen kann. Dies könnte eine Verschiebung der Finanzierung von den Ländern zum Bund bedeuten. Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien sollen grundsätzlich im allgemeinen Schul- und Bildungswesen vermittelt werden, für das die Länder zuständig sind.

Die Förderung von Grundkompetenzen wird ab dem 1. Januar 2023 als Ermessensleistung im Eingliederungstitel eingeführt werden. Dabei werden pro 1.000 zusätzliche Zugänge und einer durchschnittlichen Förderungsdauer von rund 6 Monaten mit Ausgaben von rund 6 Millionen Euro jährlich zu rechnen sein. Es kann aktuell noch keine abschließende Einschätzung getroffen werden.

3.3 Lehrgangskosten - Bewertung Artikel 2 Nr. 5 - § 84 Absatz 1 Nr. 1 SGB III

Die BA begrüßt die Ergänzung der Lehrgangskosten um die notwendige sozialpädagogische Begleitung.

Die sozialpädagogische Begleitung ist bereits heute durch die BA förderbar. Durch die gesetzliche Verankerung wird der Fokus hierauf noch einmal verstärkt. Die ausdrückliche Nennung der „notwendigen sozialpädagogischen Begleitung“ als Bestandteil der Lehrgangskosten, hebt diese wichtige Unterstützungsmöglichkeit zur erfolgreichen Teilnahme und Prävention von Maßnahmeabbrüchen nochmals stärker hervor.

3.4 Arbeitslosengeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 8 - § 148 SGB III

Restanspruchsdauer - § 148 Absatz 2 SGB III

Es bestehen keine Bedenken, wenn die geschützte Restanspruchsdauer nach einer beruflichen Weiterbildung von derzeit einem Monat (§ 148 Absatz 2 Satz 3 SGB III) auf drei Monate erhöht wird, um der selbst bei zügiger Vermittlung in eine Beschäftigung allgemein üblichen zeitlichen Verzögerung besser Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf sichert den vor Beginn der Maßnahme vorhandenen Anspruch stärker als bisher ab. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld würden entsprechend ansteigen.

Einmalige Erhöhung der Anspruchsdauer - § 148 Absatz 3 SGB III

Die einmalige Erhöhung der Anspruchsdauer um 3 Monate in Fällen, in denen die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden ist und die Restdauer des Anspruchs weniger als drei Monate beträgt (§ 148 Absatz 3 SGB III), wird versicherungstechnisch kritisch bewertet.

Der Vorschlag weicht von dem bisherigen Prinzip ab, wonach jeweils zwei Monate Versicherungspflichtverhältnis für einen Monat Anspruch auf Arbeitslosengeld vorgelegen haben müssen (Verhältnis 2:1). Das Verhältnis 2:1 ist Ausdruck des Versicherungsprinzips, wonach Versicherungsleistungen auf Versicherungszeiten beruhen und Zeiten mit Versicherungsleistungen selbst keine Versicherungszeiten sind.

Neu – und bei einer Anspruchsdauererhöhung systemfremd – wäre, dass nicht mehr ausschließlich die Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld maßgeblich wären, sondern auch der Bezug der Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld würden ansteigen.

Die vorgesehene Anspruchsdauer nach Weiterbildung erfordert tiefgreifende Änderungen der betroffenen IT-Fachverfahren, dadurch würden Gesamtkosten von ca. 937 000 Euro entstehen. Eine vollständige Umsetzung ist frühestens im August 2024 möglich.

Diese Verlängerung führt im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld-Netto in Höhe von mindestens 70 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2023 würden aufgrund der Gültigkeit ab dem 1. April 2023 acht Monate haushaltswirksam. Es wurde berücksichtigt, dass einerseits aufgrund der Einführung der Übernahme des dritten Umschulungsjahres (neuer § 180 SGB III) eine erhöhte Anreizwirkung bestehen wird, jedoch auch, dass die Mindestrestanspruchsdauer von zukünftig drei Monaten nicht immer vollständig in Anspruch genommen wird.

3.5 Drittes Umschulungsjahr - Bewertung Artikel 2 Nr. 9 - § 180 Absatz 4 SGB III

Die BA begrüßt die Möglichkeit des Verzichts auf das Verkürzungsgebot im begründeten Fall und bei bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungen, die nicht verkürzbar sind.

Durch die Anpassung des § 180 Absatz 4 Satz 2 SGB III wird die Möglichkeit, eröffnet, bislang nicht förderfähige unverkürzbare Umschulungen über den vollen Umfang zu fördern. Bislang war dies nur für die Weiterbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz möglich. Durch den generellen Verzicht auf das Verkürzungsgebot bzw. das grundsätzliche Finanzierungserfordernis des letzten Drittels der Weiterbildung außerhalb der Arbeitsförderung bei Ausbildungsberufen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, wird nunmehr auch in anderen, nicht verkürzbaren Ausbildungsberufen, eine Förderung über die gesamte Dauer der Weiterbildung ermöglicht. Hierdurch kann den besonderen Fachkräftebedarfen und guten Beschäftigungschancen

in diesen Berufen verstärkt Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich, wie z. B. in der Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, aber auch im Erziehungsbereich.

Die BA möchte in diesem Zusammenhang auf folgende Aspekte hinweisen:

Durch den Verzicht auf die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung außerhalb der Arbeitsförderung ist nicht abschätzbar, in welchem Umfang bestehende/etablierte Finanzierungen des letzten Drittels (z. B. durch Länderprogramme) aufgelöst und auf die BA verlagert werden.

Die in der Gesetzesbegründung geäußerte Erwartung bezüglich der Zahlung einer Ausbildungsvergütung und einer Schulgeldfreiheit begrüßt die BA.

Mit der Flexibilisierung des Verkürzungsgebots sind Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nicht um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt sind, seitens der Bildungsträger neu zu konzipieren und bedürfen einer Zulassung durch die fachkundigen Stellen. Dieser Prozess bedarf eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs und klarer Regelungen im Zulassungsgeschehen (z. B. zum Geltungsbeginn, zur Abgrenzung, zu Übergangsregelungen, zur Möglichkeit des Wechsels von einer verkürzten in eine unverkürzte Ausbildung und umgekehrt).

Die Notwendigkeit, Maßnahmen mit identischem Bildungsziel in verkürzter als auch unverkürzter Variante anzubieten, kann abhängig vom Berufsbild und gerade in ländlichen Regionen dazu führen, dass keine wirtschaftlichen Gruppengrößen mehr zustande kommen. Dies kann erhöhte Kostensätze verursachen oder dazu führen, dass keine passenden Angebote am Markt vorgehalten werden.

Bei der Gesetzesfolgenabschätzung ist zu berücksichtigen, dass die ersten haushaltswirksamen Ausgaben ohne Neueintritte erst 2025 entstehen könnten. Mit erhöhter Attraktivität der Förderung und dadurch entstehende Neueintritte bereits zum 1. August 2023 ist bereits mit erhöhten Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 zu rechnen.

Wenn zwischen 17 und 50% der bisher zu verkürzenden Umschulungen nicht mehr verkürzt werden würden, hätte dies ab 2025 eine ausgabesteigernde Wirkung zwischen 5.000 und 16.000 Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt. Bei 10% höheren Eintritten ab 2023 hätte dies eine Bestandswirkung von bis zu 18.000 im Jahresdurchschnitt ab 2025. Von dem Förderbestand entfallen ca. 85% auf die nicht-Beschäftigten.

Mit Übernahme der Maßnahmekosten (teilweise inkl. Arbeitsentgeltzuschuss) sowie bei nicht Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Arbeitslosengeld bei Weiterbildung geht die BA davon aus, dass die Mehrausgaben bei 3.000 zusätzlichen Förderungen bereits im Haushaltsjahr 2023 rund 120 Millionen Euro betragen können. Die Ausweisung von Mehrausgaben durch die Verlagerung von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld bei Weiterbildung ist für die BA im Rahmen der Haushaltsaufstellung wichtig, da eine Verlagerung von Kapitel 4 in das Kapitel 3 erfolgt sowie bei Arbeitslosengeld bei Weiterbildung die Restanspruchsdauer nur hälftig reduziert wird.

3.6 Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld - Bewertung Artikel 2 Nr. 6 - § 87a SGB III

Die BA begrüßt grundsätzlich die Entfristung der Weiterbildungsprämien und die Einführung des Weiterbildungsgeldes bei abschlussbezogener Weiterbildung.

Finanzielle Anreize können einen positiven Einfluss im Rahmen abschlussorientierter Weiterbildung ausüben. Berufsabschlüssen ist im Kontext der Fachkräftesicherung eine zunehmend wichtiger werdende Rolle beizumessen. Darüber hinaus sind sie der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. Die BA unterstützt die Flankierung der Weiterbildungsförderung durch ergänzende monetäre Leistungen.

Monetäre Anreize können u. a. die Motivation erhöhen, ggf. entstehende Liquiditätseingpässe bei längerer Weiterbildung abmildern und auch dafür Sorge tragen, dass die Attraktivität abschlussbezogener Weiterbildungen gegenüber Helferberufen erhöht wird.

Zur Entbürokratisierung wäre die Gewährung und Ausgestaltung der Weiterbildungsprämie in der derzeitigen Form und Ausgestaltung ggf. zu überdenken. Hierzu schlägt die BA vor, anstelle der Zwischenprüfung, die erste Prämie nach der Hälfte der Teilnahmedauer einer längeren abschlussorientierten Weiterbildung zu zahlen. Da in vielen Berufen trotz mehrjähriger Ausbildungsdauer keine bundes- oder landesrechtlich geregelte Zwischenprüfung vorgesehen ist, gibt es hier eine Ungleichbehandlung. Teilnehmende an diesen abschlussorientierten Weiterbildungen erhalten keine Weiterbildungsprämie für eine Zwischenprüfung. Zur Auslegung, ob es sich um eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in zwei Teilen handelt, gab es bereits mehrere Gerichtsverfahren. Zudem empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Gewährung der Weiterbildungsprämie in der derzeitigen Ausgestaltung zu überdenken.

Im Hinblick auf die Regelungen der Weiterbildungsprämie und des Weiterbildungsgeldes (§ 87a SGB III) schlägt die BA einen inklusiven Ansatz wie bei Abschnitt 1.6. dieser Stellungnahme vor. Darüber hinaus sollte eine Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen zur Förderdauer von beruflichen Weiterbildungen angestrebt werden. Insofern wird eine Anpassung des § 53 Absatz 2 SGB IX angeregt.

Damit würde eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen, deren Weiterbildung von einem anderen Rehabilitationsträger als der BA gefördert wird, abgewendet. Dies zumal sich Menschen mit Behinderungen – anders als z. B. im System der gesetzlichen Krankenversicherung – den zuständigen Rehabilitationsträger nicht auswählen können. Insofern würde eine aus dem gegliederten System der Rehabilitation folgende und damit systembedingte Diskriminierung vermieden werden (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG).

Die aktuelle Weiterbildungsprämie nach § 131a SGB III ist befristet und die Maßnahme müsste, damit diese förderungsfähig ist, vor dem 31. Dezember 2023 begonnen werden. Die Möglichkeit der Gewährung der Weiterbildungsprämie wird ab dem 1. April 2023 entfristet. Die Ist-Ausgaben für die befristete Weiterbildungsprämie belaufen sich auf rund 40 Millionen Euro pro Jahr (Ist-Ausgaben 2021). Die Ausgabenentwicklung im Referentenentwurf ab dem Haushaltsjahr 2024 ist unter Berücksichtigung einer Steigerung von rund 2% pro Jahr für die BA nachvollziehbar. Die Mehrausgaben durch die Entfristung sind im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 zu berücksichtigen. Die Leistung ist als Pflichtleistung im Kapitel 3 des Haushaltsplanes der BA einzuordnen und im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 zu berücksichtigen.

Die Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes führt mittelfristig unter Berücksichtigung von bis zu 50.000 Teilnehmenden an einer abschlussorientierten Weiterbildung zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 181 Millionen Euro. Dabei sind Folgekosten mit Einführung des Weiterbildungsgeldes (Maßnahmekosten etc.) berücksichtigt. Die Leistung ist als Pflichtleistung in den Haushaltsplan 2023 einzuordnen.

3.7 Automatisierter Datenabgleich - Bewertung Artikel 2 Nr. 10 - § 397 SGB III

Die BA begrüßt die grundsätzliche Intention, Kundinnen und Kunden vor missbräuchlicher Datenerlangung bei nicht existierenden Stellen zu schützen. Eine allgemeinere Fassung der Prüf- und Reaktionsmöglichkeiten wäre wünschenswert, z. B. soll einer missbräuchlichen Nutzung der Jobsuche und Bewerberbörse entgegengewirkt werden. Die BA regelt dies über ihre Nutzungsbedingungen. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen kann die BA die Veröffentlichung von Stellenangeboten unterbinden.

Die Tatmuster zur missbräuchlichen Verwendung der Jobsuche und Bewerberbörse sind sehr heterogen. Im Gesetzentwurf ist nur eine der verschiedenen Möglichkeiten beschrieben, diesen Missbrauch zu erkennen und zu unterbinden. In der BA sind bereits zahlreiche Mechanismen im Einsatz, um die missbräuchliche Verwendung zu erkennen und zu unterbinden. Diese sollten nicht durch die explizite Benennung einer Maßnahme eingeschränkt werden.

3.8 Gesetzesfolgen SGB III

Der erleichterte Zugang zu Grundsicherungsleistungen wird die Anzahl der Personen, die zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III aufstockende Leistungen (Aufstocker) erhalten, erhöhen. Dadurch entsteht bei den Agenturen für Arbeit (operative Services) und den SGB II Trägern ein erhöhter Aufwand beim Informationsaustausch gem. § 9a SGB III und § 18a SGB II.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorlaufzeiten für die Umsetzung - Bewertung Artikel 11 (SGB II und SGB III)

Die Umsetzung in den IT-Fachverfahren der BA erfordert erfahrungsgemäß eine Vorlaufzeit von bis zu einem Jahr. Ggf. muss die BA (technische) Übergangslösungen bereitstellen bzw. kommt es zu manuellen Mehraufwänden bei der Bearbeitung.

Die professionelle Umsetzung in den Jobcentern setzt nach Einschätzung der BA ausreichende Rahmenbedingungen und Vorlaufzeiten voraus. Der Umsetzungsprozess bedarf einer guten Planung und Aufbereitung der kommunikativen Maßnahmen und Weisungen. Insbesondere die Mitarbeitenden müssen ausreichend Gelegenheit dazu haben, sich intensiv mit den Neuerungen zu befassen und an entsprechenden Qualifizierungsangeboten teilzunehmen.

Eine geordnete Umsetzung der Einführung des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 ist aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten sowohl für die IT als auch bei den Mitarbeitenden nicht realisierbar.

Daher plädiert die BA für eine Einführung des Bürgergeldes zum 1. Juli 2023.

Die BA weist darauf hin, dass bei einem Inkrafttreten nach dem 1. Januar 2023 insbesondere die Regelungen des § 67 SGB II (Sozialschutz-Pakete) zum 31. Dezember 2022 auslaufen. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes wäre dann z. B. die derzeit vorübergehend geltende Regelung zu den Karenzzeiten ausgesetzt.

Unter Berücksichtigung der für die Umsetzung des Bürgergeld-Gesetzes benötigten Zeiträume braucht die BA einen Startschuss.

5 Fazit

Die sozialpolitische Neuausrichtung wird grundsätzlich begrüßt.

Alles in allem verändert das Bürgergeld-Gesetz die Arbeit der Mitarbeitenden in den Jobcentern nachhaltig. Das verlangt nach einer guten Begleitung der Mitarbeitenden in den Jobcentern, damit diese die Weiterentwicklung im gewollten Sinn umsetzen.

Es bleibt eine große Herausforderung, die berechtigten Erwartungen der Hilfebedürftigen und die Interessen derjenigen, die das Bürgergeld finanzieren, fair auszubalancieren.